

PARTNERSCHAFT

ÖBB DISKRIMINIEREN LESBEN & SCHWULE



Die Österreichischen Bundesbahnen (ÖBB) sind eines der ältesten und traditionsreichsten österreichischen Unternehmen. Und – wie sich jetzt herausstellte – eines des lesben- und schwulenfeindlichsten.

Vor einiger Zeit ist dem *Rechtskomitee LAMBDA (RKL)* ein Rundschreiben der Direktion an alle Dienststellen der ÖBB zugespielt worden. Darin wird bekanntgegeben, daß ab 01.01.1998 auch Lebensgefährten (und nicht nur wie bisher EhepartnerInnen) von ÖBB-Mitarbeitern den Ausweis „Str P 50-02“ erhalten. Mit diesem Ausweis können die Ehepartner (und nunmehr auch Lebensgefährten) zahlreiche Fahrtbegünstigungen im Inland in Anspruch nehmen. Gleichgeschlechtliche PartnerInnen sind jedoch ausdrücklich ausgeschlossen. Denn bereits im dritten Absatz des Rundschreibens heißt es: „*„Lebensgemeinschaft“ im Sinne dieser Richtlinie (ist) als eine dauernde eheähnliche Verbindung zwischen Mann und Frau zu verstehen*“.

Das *RKL* hat die ÖBB daher in einem Schreiben um Stellungnahme ersucht und sie aufgefordert, die Benachteiligung ihrer lesbischen und schwulen MitarbeiterInnen zu beenden. Die Generaldirektion antwortete süffisant (sinngemäß), daß die Diskriminierung homosexueller MitarbeiterInnen erlaubt sei! Und verwies dabei auf die kürzlich ergangene Entscheidung des EU-Gerichtshofs im Fall „Lisa Grant“. Darin hat der Gerichtshof ausgesprochen, daß das EU-Recht derzeit Diskriminierung auf Grund der „sexuellen Orientierung“ (noch) nicht verbiete; dies könne sich erst mit dem Inkraft-

treten des Vertrags von Amsterdam ändern. Nun ist es ja schon empörend genug, daß ein staatseigenes (!) Unternehmen sich auf eine Erlaubnis zur Diskriminierung beruft anstatt mit gutem Beispiel voranzugehen; aber das Beste kommt noch: am Ende ihres Schreibens zieht die Generaldirektion aus der erwähnten Entscheidung gar den Schluß, daß überhaupt keine Benachteiligung (Diskriminierung) ihrer lesbischen und schwulen MitarbeiterInnen vorliege...

HELMUT GRAUPNER

Recht beweglich

Neue Initiative des RKL:
Neben rechtspolitischer Arbeit soll die weit verbreitete Rechtsunsicherheit in den Szenen beseitigt werden, indem wichtige Informationen „beweglich“, also leichter zugänglich gemacht werden.

Es werden Personen (auch Nicht-Mitglieder) mit Interesse gesucht.
Weitere Infos & Kontakt beim RKL.

§ 209

Neue Abstimmung noch vor dem Sommer?

Am 18. Mai endet die Begutachtungsfrist für die kleine Sexualstrafrechtsnovelle '98. Die Bundesregierung will diese Novelle, mit der die Strafbestimmungen gegen sexuellen Kindesmißbrauch verschärft werden, auf Grund der medialen Aufmerksamkeit noch vor dem Sommer im Nationalrat verabschieden. In dessen Justizausschuß liegt aber seit November 1996 ein Antrag der Liberalen zum Sexualstrafrecht, nämlich auf Aufhebung des § 209. Und die Grünen haben bereits angekündigt, ebenfalls (wieder) einen solchen Antrag einzubringen. Auch der F-Antrag auf Senkung der Altersgrenze in § 209 auf 16 Jahre (womit 16 für Schwule und 14 für Heteros & Lesben gälte) harrt

seit November '96 der Behandlung im Justizausschuß. Es wird daher aller Wahrscheinlichkeit nach noch vor dem Sommer im Zuge der Behandlung der kleinen Sexualstrafrechtsnovelle '98 zu einer neuen Abstimmung zu § 209 kommen. Auf deren Ausgang darf man gespannt sein, zumal mit dem F-Abgeordneten Rosenstingl ein Gegner der Aufhebung „abhanden“ gekommen ist. Es hängt daher (vorausgesetzt, daß wieder alle SP-Abgeordneten und VP-Morak und F-Ofner für die Abschaffung stimmen werden) wieder einmal an einer einzigen Stimme.

Keine Hilfe für jungeliches Polizeiopfer

Derweil geht die Verfolgung hurtig weiter. So hat der Unabhängige Verwaltungssenat Wien (durch einen von der Bundespolizeidirektion Wien lediglich beurlaubten Polizeibeamten!!) die Beschwerde des im Herbst 1996 von Polizeibeamten schwer mißhandelten Jugendlichen (IA 6/96, 1) abgewiesen, weil ihm keine offenen Verletzungen zugefügt wurden (UVS-02/11/123/96). Dagegen erhob der Jugendliche Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof, der es jedoch nicht einmal wert befunden hat, diese Beschwerde überhaupt zu behandeln (B 1846/97). Es hat nun der Verwaltungsgerichtshof zu entscheiden.

1 Mio erpreßt

Daß § 209 immer schon ein Eldorado für Erpresser war, wissen wir, doch die Höhe der Summen erschrecken immer wieder. Hat im vergangenen Jahr in Wien ein Erpresser von einem Schwulen **1 Mio Schilling** erpreßt (IA 4/97, 2), so war es nun ein schwuler Mann in Vorarlberg, der daran glauben mußte. Er wurde ebenfalls um **1 Mio Schilling** erleichtert; in nur zehn Monaten! Erpreßt hatten ihn die Mutter seines 15jährigen Freundes, die sich hierzu mit einer Bekannten zusammengetan hatte. Von der Polizei erhielt das Erpressungsopfer als freundliches Präsent ein Strafverfahren nach § 209 (APA 556, 23.03.98).

Jürgen Tiedge †

Unser aller Freund und Mitarbeiter
Jürgen Tiedge ist am 4. Mai '98 einer heimtückischen Krankheit erlegen.

Jürgen Tiedge war einer der verdientesten Aktivisten der österreichischen Schwulenbewegung, in der er von Anbeginn, d.h. seit 1979 aktiv war. 1980 hat er die Homosexuelle

Initiative (HOSI) Wien mitbegründet, war dort zunächst Schriftführer, dann lange Jahre Vize-Obmann bis 1990.

1991 hat Jürgen das Rechtskomitee LAMBDA (RKL) mitbegründet. Er war von Anfang Vorstandsmitglied ohne festen Geschäftsbereich und als solcher Doyen des RKL, wenn nicht der Wiener Schwulenbewegung überhaupt. Wir werden Jürgen, der stets energisch für die Gerechtigkeit kämpfte und sich insbesondere der Schwachen und Entrechteten unserer Gesellschaft annahm, sehr vermissen; wahrscheinlich mehr als wir das heute erahnen.

Rechtskomitee LAMBDA



S 10 000,- für 1x Oralverkehr

Doch seit neuestem sanktioniert sogar der Staat selbst Erpressung oder man könnte auch sagen, er leistet der Jugendprostitution Vorschub. Seit 1996 können Personen, die durch eine Straftat in ihrer sexuellen Selbstbestimmung verletzt wurden, Entschädigung für die erlittene Kränkung verlangen (§ 1328 ABGB). Nun hat ein Gericht diese Bestimmung völlig absurderweise auch auf § 209 angewendet, obwohl ja diese Bestimmung selbst und nicht der „Täter“ die Selbstbestimmung verletzt. Die Eltern eines 16jährigen verlangten von dem Mann, mit dem ihr Sohn einverständlichen Oralverkehr hatte, S 10 000,- „Schadenersatz“ für die „erlittene Kränkung“ ihres Sohnes (durch einen sexuellen Kontakt, mit dem er selbst einverstanden war!). Und das Gericht sprach diesen Betrag für 1x Oralverkehr auch noch tatsächlich zu (LG Wels 7 Vr 43/98, 03.04.1998).

„Schädliche homophile Neigung“

Doch die Homophobie vieler Gerichte in Österreich ist damit noch nicht am Ende. In zwei kürzlich erfolgten Haftentscheidungen in Kindesmißbrauchsprozessen heißt es etwa: „daß es naheliegt, die bei ... laut eigenem Einbekenntnis bestehende bisexuelle Veranlagung lasse weiterhin befürchten, daß dieser trotz erst-mals verspürtem Haftübel im Falle seiner Enthaftung weitere Kinder sexuell mißbrauche...“ (OLG Linz, 7 Bs 397/97, 16.01.1998); „Der Haftgrund der Tatbegehungsgefahr liegt vor, weil dem Beschuldigten fortgesetzte Tathandlungen, vorgeworfen werden und aufgrund seiner, selbst zugestandenen homophilen Neigung zu befürchten ist, er werde weitere strafbare Handlungen mit nicht bloß leichten Folgen begehen, die auf derselben schädlichen Neigung beruhen“ (LG Wels 7 Vr 682/97, 04.08.1997).

Doch es verwundert nicht weiter, daß viele Gerichte so weit zurück sind, wenn sogar so „progressive“ und aufgeschlossene Vereinigungen wie die *Steirische Aids-Hilfe* so wenig Sensibilität für die Diskriminierung homosexueller Männer in Österreich aufbringt, daß sie vor kurzem bedenkenlos die ÖVP-Abgeordnete Ridi Steibl in ihren Vorstand wiederwählt hat, die doch am 27.11.96 durch ihre Stimme die Beendigung der strafrechtlichen Verfolgung homosexueller Männer in unserem Land verhindert hat (rosalila buschstrommel, 2/98, 10).

HELMUT GRAUPNER

LESERBRIEF

betreffend „Wien: Wirkungsloses Anti-Diskriminierungs-Gesetz“ in IA 2/98, S. 3

Eine „Gleichbehandlungsstelle für gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaften“ wurde nie verhandelt. Schlampig recherchiert ist manchmal auch falsch. Hingegen soll es eine „Antidiskriminierungsstelle für gleichgeschlechtliche Lebensweisen“ geben. Wenn die Menschen, die diese Stelle besetzen, entsprechend arbeiten, kann dabei schon was rauskommen. Richtig ist, daß aus dem vorgeschlagenen, aber bisher nicht beschlossenen Anti-Diskriminierungs-Gesetz kein individueller Rechtsanspruch abgeleitet werden kann. Leider! Mehr war nicht drin, denn schließlich gibt es in Wien eine Koalition zwischen SPÖ und ÖVP. Das Gesetz hat „nur“ eine grundsätzliche Bedeutung, verpflichtet es doch das Land Wien zur politischen Richtlinie, daß Diskriminierung von Lesben, Schwulen und Transgender-Personen nicht erwünscht ist. Ein Gesetz, das Lesben, Schwulen und Transgender-Personen die Möglichkeit gibt, individuell ihre Rechte einzuklagen, ist notwendig und zwar sowohl in den Landtagen als auch auf Bundesebene. Ob dies die notwendigen Mehrheiten finden wird, bleibt abzuwarten. Wie so oft ist der Weg das Ziel und das für Wien ausgehandelte Ergebnis kein Meilenstein, sondern eben ein erster Schritt. Wenn ich mir was wünschen dürfte, so ist das eine möglichst einigle Szene, die an einem Strang zieht, das Ganze, nämlich das Ende jeglicher Diskriminierung im Auge behält und dennoch die kleinen Schritte wahrzunehmen vermag. Realpolitik ist selten wie Weihnachten.

FRIEDRUN HUEMER
Stadträtin, GRÜNE andersrum

In der Aussendung der zuständigen Stadträtin Renate Brauner (SP) vom 18.02.98 hieß es: „Die Einrichtung einer Gleichbehandlungsstelle für gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaften, die sich um die Wahrung der Rechte von Homosexuellen kümmert, ist eine gute Idee...“ (OTS 111).

DIE REDAKTION

Impressum

Medieninhaber, Herausgeber und Hersteller:

Rechtskomitee LAMBDA, Vereinigung zur Wahrung der Rechte gleichgeschlechtlich (I)ebender Frauen und Männer, 1060 Wien, Linke Wienzeile 102, Tel. & Fax: 876 30 61, Email: rk.lambda@magnet.at

Herstellungs- und Verlagsort: Wien

Erscheinungsdatum: 21. Mai 1998

Layout: Dipl.-Ing. Michael Toth

Mündliche oder schriftliche Zitate sowie der Nachdruck einzelner Beiträge sind unter Quellenangabe und Übersendung eines Belegexemplares jederzeit gestattet. Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion oder des Herausgebers wieder.

P.b.b. Verlagspostamt 1060 Wien

RECHTSKOMITEE LAMBDA

KURATORIUM

Ass.-Prof. Dr. Josef Christian Aigner,

Institut für Erziehungswissenschaften,
Universität Innsbruck

Abg. z. NR Mag. Thomas Barmüller,
Liberales Forum;

LAbg. Univ.-Prof. Dr. Christian Brünner,

Professor für Staats- und Verwaltungsrecht,
Universität Graz, Liberales Forum;

Prof. Erich Feigl, Historiker, Schriftsteller,
Regisseur;

BM a.D. Dr. Hilde Hawlicek, MEP, SPÖ

Abg. z. NR Dr. Elisabeth Hlavac, SPÖ;

OA Dr. Judith Hutterer, Präsidentin des
Österreichischen Aids-Komitees;

Abg. z. NR Dr. Volker Kier, Liberales
Forum;

Univ.-Prof. Dr. Kurt Lüthi, Professor für

Dogmatik und Ethik der evangelisch-
theologischen Fakultät der Universität Wien;

Univ.-Prof. Dr. Manfred Nowak, Leiter des
Ludwig-Boltzmann-Instituts für Menschenrechte,

Wien, Vizepräsident der Menschenrechtskammer
für Bosnie-Herzegowina

Abg. z. BR Dr. Susanne Riess-Passer,
gf. Obfrau der FPÖ;

Univ.-Lekt. Mag. Dr. Rotraud A. Perner,

Österr. Gesellschaft für Sexualforschung;

Abg. z. NR Mag. Terezija Stoisits, Justiz-
sprecherin des Grünen Klubs im Nationalrat;

Abg. z. NR Dr. Madeleine Petrovic,

Klubobfrau des Grünen Klubs im Nationalrat;

Univ.-Doz. Dr. Arno Pilgram, Institut für

Rechts- und Kriminalsoziologie, Univ. Wien;

Rainer Ernst Schütz, Präsident des Clubs

unabhängiger Liberaler (CULTUS), Wien;

Abg. z. NR a.D. Mag. Waltraud Schütz,

SPÖ;

Günther Tolar, TV-Showmaster;

Univ.-Doz. Dr. Ewald Wiederin, Institut für

Staats- und Verwaltungsrecht, Universität Wien

Information und Beratung:

Rechtskomitee LAMBDA

Linke Wienzeile 102, 1060 Wien

Tel. & Fax 876 30 61

e-mail: rk.lambda@magnet.at

Internet: <http://ourworld.compuserve.com>

/homepages/RKLambda/

(mit aktuellem JUS AMANDI)

PARTNERSCHAFT

EuGH entscheidet gegen Lesben

1996 hat der EU-Gerichtshof entschieden, daß die Entlassung einer Transsexuellen auf Grund einer erfolgten geschlechtsanpassenden Operation eine Diskriminierung auf Grund des Geschlechts darstelle und daher gegen das Gemeinschaftsrecht (*P vs. S und Cornwall County Council, Case C-13/94* 1996) verstoße. Im Gefolge dieser Entscheidung klagte eine britische Frau ihren Arbeitgeber, weil sie Vergünstigungen für ihre Lebenspartnerin nicht erhält, die sie jedoch erhalten würde, wenn

entweder sie selbst oder ihre Partnerin ein Mann wäre. Die Vorenthaltung von Partnerschaftsvergünstigungen auf Grund der Gleichgeschlechtlichkeit der Partnerschaft des Arbeitnehmers sei eine unzulässige Diskriminierung auf Grund des Geschlechts und daher mit dem Gemeinschaftsrecht unvereinbar. Der Generalanwalt hat sich in seinen Schlußanträgen der Ansicht der Beschwerdeführerin zwar angeschlossen, der EuGH jedoch nicht. Es liege keine Diskriminierung auf Grund des Geschlechts vor und Diskriminierungen auf Grund der sexuellen Orientierung verbiete das Gemeinschaftsrecht nicht. Dies könne sich allenfalls erst mit Rechtsakten auf Grund des neuen Art. 6a EGV ändern (Rs C-249/96 v. 17.02.1998, Fall Lisa Grant).

dieser Frage eingesetzt (IA 4/96, 2), die in ihrem letzten Oktober vorgelegten Bericht (Kortmann-Bericht) die Öffnung der Ehe für gleichgeschlechtliche Paare und die Ermöglichung der Adoption empfohlen hat. Die Regierung folgte dem Kortmannbericht zwar hinsichtlich der Adoption aber nicht hinsichtlich der Eheschließung (IA 2/98, 1f). Das holländische Parlament forderte daher nun am 16.04.98 die Regierung erneut auf, homosexuellen Paaren die Adoption und Eheschließung zu ermöglichen. 1996 votierten die Abgeordneten zu 81:60 für die Ehe, 1998 81:56; bei der Adoption waren es 1996 83:58, 1998 bereits 95:42.



Barbara Hey, Roswith Roth, Ronald Pallier (Hrsg.)

Que[e]rdenken

Weibliche / männliche Homosexualität und Wissenschaft
296 Seiten, öS 328,-/DM 44,90/sfr 41,50
ISBN 3-7065-1253-X

Obwohl Kategorien wie Klasse, Ethnie und Geschlecht in den letzten beiden Jahrzehnten in der Forschung zunehmend Berücksichtigung fanden, blieb Heterosexualität weiterhin als selbstverständliches und somit unreflektiertes Merkmal des Individuums in der Forschung stillschweigend vorausgesetzt.

ExponentInnen der aktuellen österreichischen und deutschen Homosexualitätsforschung präsentieren in diesem Band neue, nicht-diskriminierende Zugänge zu lesbischen und schwulen Lebensentwürfen sowie wissenschaftshistorische Untersuchungen über den Beitrag unterschiedlicher Disziplinen zur Herstellung des gesellschaftlich wirkmächtigen Bildes des/der Homosexuellen.

Mit Beiträgen von:

Franz Eder, Sabine Fabach, Helmut Graupner, Hanna Hacker, Jutta Hartmann, Gudrun Hauer, Roswitha Hofmann, Rüdiger Lautmann, Helga Pankrat, Roswith Roth, Iris Schmitt, Dieter Schmutzger

„Es ist kein Buch, das liebliche Geschichten enthält, sondern reichlich Tobak theoretischer Natur birgt.“
rosa-lila buschtrommel

STUDIENVerlag

Andreas-Hofer-Str. 38 • A-6010 Innsbruck, Postfach 104
Tel 0512/567045 • Fax 0512/567066 • e-mail studienverlag@magnet.at

PARTNERSCHAFT...

... und Antidiskriminierung International

Am 03.04.98 gewährte der Oberste Gerichtshof **Namibias** in Abänderung einer Entscheidung des Innenministeriums einer deutschen Frau auf Grund ihrer lesbischen Partnerschaft mit einer namibischen Staatsbürgerin eine unbefristete Aufenthaltbewilligung (The Rainbow Project, press release, 03.04.1998).

Der Oberste Gerichtshof **Brasilens** gewährte in einer Entscheidung vom 11.02.1998 einem Mann, der sieben Jahre mit seinem Partner in einer Lebensgemeinschaft lebte, das gesetzliche Erbrecht wie es Ehepartnern zukommt (IGLHRC-ERN VII, 1, 1998).

In **Guatemala** hat der Kongreß im April 1997 im Gefolge der UN-Kinderrechtskonvention den *Codigo de la Ninez y la Juventud* (Gesetzbuch über Kindheit und Jugend) verabschiedet, der in seinem Art. 10 auch ein Verbot der Diskriminierung auf Grund „sexueller Orientierung“ vorsieht (IGLHRC-ERN, VII, 2). Allerdings hat der Kongreß dieses Gesetz bislang wegen Widerständen gegen diese Klausel noch nicht in Kraft gesetzt (IGLHRC-ERN, VII, 2).

ODYSSEUS

Neuer ODYSSEUS erschienen

Soeben erschien ODYSSEUS (der „US-amerikanische Spartacus“) 98/99. Da die Rechtsinformationen zu den jeweiligen Ländern von RKL-Präsidenten Dr. Helmut Graupner überarbeitet wurden, kann man sich hier auf die juristischen Informationen tatsächlich verlassen (mit Ausnahme Deutschlands, wo den Herausgebern ein Lapsus passiert ist).

ODYSSEUS

The International Gay Travel
Planner 98/99, Odysseus
Enterprises Ltd., Port Washington,
New York, 610 Seiten
Internet: <http://www.odyusa.com>



American Discount

Comics-Magazines-Books

A-1043 WIEN 4, RECHTE WIENZEILE 5, TEL. 0222/587 57 72
AIRPORT VIENNA TRANSIT

WIEN 4, RECHTE WIENZEILE 5	(0222) 587 57 72
WIEN 7, NEUBAUGASSE 39	(0222) 523 37 07
WIEN 15, LUGNER CITY, GABLENZGASSE 5-13	(0222) 982 30 10
WIEN 22, DONAUZENTRUM, DONAUSTADTSTR. 1	(0222) 203 95 18
GRAZ, JAKOMINISTRASSE 12	(0316) 83 23 24
SALZBURG, ALTER MARKT 1	(0662) 84 56 40

OFFICE & WAREHOUSE: A-2351 WR. NEUDORF, P.O. Box 3, BAHNSTR. 1
TELEFON: (02236) 22 5 96, 22 5 97 • TELEFAX: (02236) 47 127